



Landtag von Niederösterreich

Ltg.-Dir.-I-1/6-2018

An alle
Bezirkshauptmannschaften,
Städte mit eigenem Statut und
Gemeinden in NÖ

Betrifft:
Information über einen Gesetzesbeschluss des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 22. November 2018 folgenden Gesetzesbeschluss gefasst hat, der dem Einspruchsverfahren gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 zu unterziehen ist:

**NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 (NÖ LK-WO),
NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, Änderung**

<https://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/04/412/412.htm>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Einspruch beginnt gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung des Gesetzesbeschlusses durch den Landtag zu laufen und endet mit **3. Jänner 2019**.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Text des Gesetzesbeschlusses bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Gemeinden haben die Titel und das Datum des Gesetzesbeschlusses bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des Gesetzesbeschlusses bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Auf die Möglichkeit, den Gesetzesbeschluss im Internet unter dem angegebenen Link abzurufen, wird hingewiesen.

St. Pölten, am 22. November 2018

Der Landtagsdirektor:

Mag. Thomas Obernosterer eh.

angeschlagen am: 23.11.2018

abgenommen am: 04.01.2019